

Freiwillige Taggeldversicherung

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

CONCORDIA Schweizerische Kranken- und Unfallversicherung AG

CONCORDIA

ACHTUNG: Hier finden Sie ausgewählte und besonders wichtige Informationen zu unserem Versicherungsprodukt. Die vollständigen vertraglichen und vorvertraglichen Informationen zu Ihrer Versicherung finden Sie

- im Gesetz über die Krankenversicherung Liechtenstein (KVG)
- in der Verordnung zum Gesetz über die Krankenversicherung (KVV)
- im Reglement freiwilliges Taggeld

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Die freiwillige Taggeldversicherung deckt die wirtschaftlichen Folgen, die durch eine krankheits- oder unfallbedingte Arbeitsunfähigkeit entstehen. Der Versicherungsschutz kann nur für Versicherte mit zivilrechtlichem Wohnsitz in Liechtenstein gewährt werden, die das 16. Altersjahr vollendet, jedoch noch nicht das ordentliche Rentenalter erreicht haben.



Was ist versichert?

Die wirtschaftlichen Folgen, die durch eine krankheits- oder unfallbedingte Arbeitsunfähigkeit entstehen:

- ✓ Taggeld bei Krankheit
- ✓ Taggeld bei Mutterschaft
- ✓ Taggeld bei Unfall



Was ist nicht versichert?

Keine Taggeldleistungen werden gewährt:

- ✗ Bei einer Arbeitsunfähigkeit von weniger als 50%.
- ✗ Für Arbeitsunfähigkeiten infolge Geburtsgebrechen.
- ✗ Nach Erschöpfung der maximalen Leistungsdauer.
- ✗ Während der Karenzzeit (Wartefrist) bei Mutterschaft.
- ✗ Während der vereinbarten Wartefrist.
- ✗ Für die Zeit der unentschuldig verspäteten Meldung bei Krankheit oder Unfallfolgen, die unter Vorbehalt stehen.
- ✗ Für Krankheiten, Unfälle und deren Folgen, die die versicherte Person absichtlich oder grobfahrlässig herbeigeführt hat oder die auf aussergewöhnliche Gefahren und Wagnisse zurückzuführen sind.

Weitere Einschränkungen der Leistungspflicht finden Sie in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB).



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- ! Der versicherten Person darf aus der Taggeldversicherung kein Gewinn erwachsen. Die CONCORDIA kürzt ihre Leistungen in dem Masse, als der versicherten Person ein Gewinn erwächst.
- ! Die Versicherungsleistungen werden gekürzt und in besonders schwerwiegenden Fällen verweigert, wenn die versicherte Person reglementarische Pflichten und Obliegenheiten verletzt.



Wo bin ich versichert?

- ✓ Für den Bezug von Leistungen gelten das Fürstentum Liechtenstein und die Schweiz als Inland. Bei einem Auslandsaufenthalt besteht Anspruch auf Krankengeld bei:
 - a) stationärer Behandlung der versicherten Person in einer Heilanstalt oder in einer ärztlich geleiteten Kuranstalt; oder
 - b) ambulanter Behandlung, wenn die versicherte Person vorgängig die besondere Gutsprache der CONCORDIA eingeholt hat.



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Den Versicherungsantrag hat der Bewerber auf dem dafür vorgesehenen Formular der CONCORDIA schriftlich zu stellen. Dabei hat er die gestellten Fragen vollständig und wahrheitsgetreu zu beantworten.
- Erkrankt oder verunfallt die versicherte Person, so hat sie der CONCORDIA innert 5 Tagen, bei Auslandsaufenthalten innert 14 Tagen, die ärztliche Bescheinigung der Arbeitsunfähigkeit einzureichen.
- Bei Krankheit und Unfall hat die versicherte Person alles zu unternehmen, was die Genesung fördert, und alles zu unterlassen, was sie verzögert. Sie hat den Anordnungen des behandelnden Arztes Folge zu leisten.



Wann und wie zahle ich?

- Die Prämien sind am Ersten jeden Kalendermonats fällig und im Voraus zu bezahlen.
- Die versicherte Person ist verpflichtet, die Prämie in gesunden und kranken Tagen zu entrichten.
- Bei Beginn und Ende der Versicherung im Verlauf eines Monats, ist die Prämie taggenau geschuldet.
- Die versicherte Person, die mit der Bezahlung ihrer Prämien im Rückstand ist, hat keinen Anspruch auf Versicherungsleistungen.
- Die Beiträge können per Einzahlungsschein, Lastschriftverfahren oder E-Rechnung eingezahlt werden.



Wann beginnt und endet die Deckung?

- Die Versicherung beginnt mit dem Ersten des dem Versicherungsantrag folgenden Kalendermonats.
- Liegen besondere Gründe vor, kann der Beginn der Versicherung auf den Ersten eines anderen Kalendermonats festgesetzt werden.

Die Versicherung erlischt:

- Durch Aufgabe des zivilrechtlichen Wohnsitzes in Liechtenstein
- Durch Aufgabe der Erwerbstätigkeit bzw. der Führung eines eigenen Haushaltes
- Durch Kündigung
- Durch Erreichen der maximalen Leistungsdauer
- Wenn der Versicherte das 70. Altersjahr vollendet hat



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

- Die Versicherung kann durch die versicherte Person unter Beachtung einer einmonatigen Kündigungsfrist per 30. Juni oder per 31. Dezember gekündigt werden.
- Die Kündigung ist nur gültig, wenn sie schriftlich sowie frist- und termingerecht erfolgt.